

Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 20.06.2023		
Beratungspunkt	Altersteilzeit bei der Stadt Donaueschingen		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Für die Tarifbeschäftigten bei der Stadt Donaueschingen regelte in den vergangenen Jahren der „Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ“) die Umsetzung der Altersteilzeit. Dieser Tarifvertrag wurden zwischen den Tarifvertragsparteien immer befristet verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2022. Bei den in den vergangenen Monaten durchgeführten Tarifverhandlungen stand daher auch die Verlängerung des TV FlexAZ auf der Tagesordnung. Entgegen der Erwartungen sind sich die Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen nicht über eine Verlängerung des TV FlexAZ über den 31.12.2022 hinaus einig geworden. Seit dem 01.01.2023 fehlt daher die tarifliche Grundlage zur Umsetzung der Altersteilzeit für die Tarifbeschäftigten. Ob bei den nächsten Tarifverhandlungen über eine Wiedereinführung des TV FlexAZ verhandelt und Übereinkunft erzielt wird, ist heute noch nicht absehbar.

Durch den Wegfall der tariflichen Grundlage für die Altersteilzeit sind nunmehr die Regelungen des Altersteilzeitgesetzes ausschlaggebend für die Umsetzung der Altersteilzeit. Die Regelungen zwischen TV FlexAZ und dem Altersteilzeitgesetz sind dabei unterschiedlich, die wichtigsten Unterschiede sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Altersteilzeitgesetz	TV FlexAZ
Teilzeitmodell	möglich	möglich
Blockmodell	möglich	möglich
Rechtsanspruch des Arbeitnehmers	Nein	Ja, bei Vorliegen der definierten Voraussetzungen und innerhalb einer Quote von 2,5 % der Beschäftigten
Frühester Beginn ab Lebensjahr	55	60
Maximale Dauer Teilzeitmodell	unbegrenzt	maximal 5 Jahre
Maximale Dauer Blockmodell	maximal 3 Jahre	maximal 5 Jahre

Bei der Stadt Donaueschingen wurde bisher nur das Blockmodell praktiziert.

Platzvergabe bei der Stadt Donaueschingen

Durch den TV FlexAZ war bisher eine Quotenregelung enthalten, die festlegte, dass mit maximal 2,5 % der Beschäftigten gleichzeitig Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abgeschlossen werden durften. Hierzu war jeweils zum Stichtag 31.05. eines Jahres zunächst über die Quote die Anzahl der maximal möglichen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse zu ermitteln.

Zum Stichtag 31.05.2022 wurde ermittelt, dass maximal neun Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abgeschlossen werden dürfen. Zum Stichtag waren fünf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse vereinbart. Es konnten daher noch vier Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abgeschlossen werden, die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse durften jedoch frühestens am 01.01.2023 beginnen.

Da zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass der TV FlexAZ am 31.12.2022 ausläuft, wurde den bei der Platzvergabe zum Zuge kommenden Mitarbeitern die Platzzusage unter dem Vorbehalt erteilt, dass der TV FlexAZ verlängert wird.

Weiteres Vorgehen

Nachdem nun der TV FlexAZ nicht mehr als Grundlage für die Altersteilzeit zur Verfügung steht, sondern das Altersteilzeitgesetz gilt, sind aus Sicht der Verwaltung folgende Entscheidungen zu treffen:

- **Bietet die Stadt Donaueschingen Altersteilzeit auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes an?**

Da mit dem Wegfall des TV FlexAZ für die Beschäftigten kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit mehr besteht, kann entschieden werden, ob überhaupt noch Altersteilzeit angeboten wird. Diese Entscheidung würde so lange Bestand haben, bis es evtl. wieder eine tarifliche Regelung gibt, die einen Rechtsanspruch begründet.

Die Verwaltung vertritt die Ansicht, dass nicht zwingend Altersteilzeit angeboten werden sollte. Auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel wäre es eher von Vorteil, wenn erfahrene Mitarbeiter ihr Wissen und ihre Arbeitskraft länger zu Gunsten der Stadt Donaueschingen einbringen würden.

- **Wie wird mit den unter Vorbehalt gegebenen Platzzusagen aus 2022 umgegangen?**

Dadurch, dass die Platzzusagen bereits unter dem Vorbehalt der ausstehenden Verlängerung des TV FlexAZ gegeben wurden, könnte aufgrund der fehlenden tariflichen Grundlage die Ansicht vertreten werden, dass mit den Mitarbeitern kein Altersteilzeitarbeitsverhältnis geschlossen wird.

Bei den zum Zuge gekommen Mitarbeitern handelt es sich jedoch um sehr langjährige Mitarbeiter, deren Renteneintritte teilweise relativ zeitnah anstehen. Ein Kompromiss wäre aus Sicht der Verwaltung daher, mit diesen Mitarbeitern noch Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach den Möglichkeiten des Gesetzes abzuschließen.

1. Die Stadt Donaueschingen schließt grundsätzlich keine Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem Altersteilzeitgesetz ab.
2. Als Ausnahme vom unter Ziffer 1 gefassten Grundsatzbeschluss darf die Verwaltung mit den vier Mitarbeitern, die aus dem Platzvergabeverfahren 2022 eine Zusage erhalten haben, Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem Altersteilzeitgesetz abschließen.

Beratung: